

Hat der Chor das zweite Mal respondirt, dann gibt der Zelebrant den Segen, indem er nach den vier Himmelsgegenden mit dem Allerheiligsten das Kreuz bildet unter Abjüngung der Formel: *Benedictio Dei omnipotentis, Patris et Filii et Spiritus sancti — descendat super vos et super fructus terræ et maneat semper. R. Amen.* — 11) Hierauf wird die Prozession fortgesetzt zu den übrigen Stationen. Bei diesen wird dasselbe Verfahren eingehalten. Dann kehrt die Prozession in die Kirche zurück, von der sie ausgegangen ist. Der Zelebrant schreitet die Altarstufen hinauf, stellt die Monstranz auf den Altar über das Corporale, genußflektirt und, sich wieder in das Plenum begebend, legt er hier, nach abermaliger Genußflexion auf der untersten Altarstufe, Weihrauch ein und inzensirt das Sakrament. Hierauf legt er das Velum an, besteigt wieder den Altar, nimmt das Allerheiligste in beide Hände, singt, dem Volke zugewendet, das „*Tantum ergo*“ und „*Genitori genitoque*“, das vom Chore fortgesetzt wird, gibt am Schluß mit dem Allerheiligsten (*nihil dicens*) den Segen und kehrt, nach wiederholter Inzensation und Reposition des Sanctissimum in den Tabernakel, in die Sakristei zurück.

Prof. P. Ignaz Schüch.

II. Casus restitutionis. Susanna hat Jahre lang der kranken Witwe Bertha ausgemartet. Diese war mit ihrer Dienerin sehr zufrieden und äußerte zu wiederholten Malen ihr Vorhaben, sie aus Dankbarkeit im Testamente mit einem Legate zu bedenken. Eines Tages sagte sie: „Außerdem, daß ich Dir in meinem Testamente 300 Gulden vermachen werde, schenke ich Dir auch die Stockuhr dort auf dem Kasten; nur laß sie einstweilen noch dort stehen, so lange ich lebe, weil sich mein Ohr an ihren Schlag so sehr gewöhnt hat.“ Bevor aber Bertha ein Testament gemacht hatte, starb sie unerwartet schnell. Susanna nahm nun nicht bloß die Uhr, sondern eignete sich auch ohne Wissen der Erben aus der unversperrten Geldlade der verstorbenen Bertha 300 Gulden an. Nach einiger Zeit kommt sie zum

Beichtvater und fragt, ob sie doch mit gutem Gewissen die Uhr und die 300 Gulden besitze. Wie hat der Beichtvater zu entscheiden?

Offenbar ist das Recht, welches Susanna auf die Uhr hat, sehr wohl zu unterscheiden von dem Rechte, welches sie auf die 300 Gulden hat, denn in Betreff der Uhr liegt eine Schenkung, in Betreff der 300 Gulden nur ein Versprechen vor, auf die Uhr hat Susanna ein jus in re, auf die 300 Gulden höchstens ein jus ad rem. Susanna konnte die Uhr allerdings für sich nehmen, denn dieselbe war durch die Schenkung von Seite der Bertha und durch die Annahme von ihrer Seite längst ihr Eigenthum geworden. — Ich sage: die Uhr war längst ihr Eigenthum geworden, weil die Schenkung ohne Zweifel als eine Schenkung unter Lebenden anzusehen ist, wobei alle zur Uebertragung des Eigenthumsrechtes erforderlichen Bedingungen vorhanden waren. Bertha hatte das Recht die ihr gehörige Uhr der Susanna zu schenken, sie hatte ferner den Willen dazu, sprach denselben deutlich und bestimmt aus und Susanna nahm die Schenkung natürlich auch an. Bertha hatte außerdem, worauf es hier namentlich ankommt, die Uhr schon bei Lebzeiten der Susanna übergeben. Der Beisatz, den Bertha machte: „Laß die Uhr einstweilen noch auf dem Kasten stehen, so lange ich lebe, weil mein Ohr sich so sehr an den Schlag derselben gewöhnt hat“, spricht nicht im Mindesten dagegen, daß die Uebergabe schon zu Lebzeiten wirklich geschehen war, sondern im Gegentheil dafür, denn durch diesen Zusatz anerkannte ja Bertha bereits das Eigenthumsrecht der Susanna. Es war also nach dem natürlichen Recht die Schenkung gültig und Susanna konnte nach dem Tode der Bertha die Uhr als ihr Eigenthum an sich nehmen. Auch das österreichische bürgerliche Gesetz stimmt damit überein. Paragraph 943 lautet: „Aus einem bloß mündlichen, ohne wirkliche Uebergabe geschlossenen Schenkungsvertrage erwächst dem Geschenknehmer kein Klagerecht. Dieses Recht muß durch eine schriftliche Urkunde begründet werden.“ Also geschieht die Uebergabe wirklich, so genügt auch die bloß mündliche Schenkung.

Schwieriger würde sich die Sache gestalten, wenn Bertha anstatt zu sagen: „Ich schenke Dir die Uhr auf dem Kasten dort; nur laß sie einstweilen noch stehen,“ gesagt hätte: „Für den Fall meines Todes schenke ich Dir die Uhr auf dem Kasten dort“. Es läge dann nicht eine *donatio inter vivos*, sondern eine *donatio mortis causa* vor, es wäre das Eigenthumsrecht nicht schon zu Lebzeiten der Bertha auf Susanna übertragen worden, sondern sollte erst nach dem Tode der ersteren auf die letztere übertragen werden. Gury wirft in seinem *Compendium theologiae moralis* dießbezüglich die Frage auf: Darf derjenige, welchem eine bewegliche Sache auf den Todesfall geschenkt wurde, dieselbe nach dem Tode des Gebers heimlich hinwegnehmen? und gibt darauf die Antwort: Ja, wenigstens nach der wahrscheinlicheren Meinung, wenn er der Schenkung und des letzten Willens des Verstorbenen gewiß ist. In seinem Werke *Casus conscientiae* zeigt er, daß in solchem Falle nach dem natürlichen Rechte auch die Erben verpflichtet seien, die von dem Erblasser auf den Todesfall geschenkte Sache dem Geschenknehmer auszuliefern, wenn sie von der geschehenen Schenkung sichere Kenntniz haben. Wenn aber die Erben von einer solchen Schenkung nichts wüßten, so wären sie keineswegs verpflichtet ohne genügenden Beweis an eine solche zu glauben, denn sonst könnte jeder leicht sagen, daß ihm dies und jenes von dem Verstorbenen geschenkt worden sei. In diesem letzteren Falle könnten sie mit vollem Rechte die Sache dem Richter zur Entscheidung vorlegen. Wie nun aber der Richter entscheiden würde, kann kaum zweifelhaft sein, wenn man den Inhalt des Paragraph 956 des bürgerlichen Gesetzbuches, welcher hier maßgebend ist, in Erwägung zieht: „Eine Schenkung, deren Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen soll, ist mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten als ein Vermächtnis gültig. Nur dann ist sie als ein Vertrag anzusehen, wenn der Beschenkte sie angenommen, der Schenkende sich des Befugnisses sie zu widerrufen ausdrücklich begeben und eine schriftliche Urkunde darüber dem

Beschenkt eingehändigt worden ist.“ Als Vermächtnis würde in unserm Falle die Schenkung auf den Todesfall nicht giltig sein, weil Bertha überhaupt keine letztwillige Anordnung getroffen hat, sondern durch frühzeitigen Tod daran gehindert wurde, und als Vertrag würde sie nicht aufrecht stehen, weil hierüber der Beschenkt keine schriftliche Urkunde eingehändigt worden ist. Im Falle also, daß Bertha der Susanna die Uhr nur auf den Todesfall geschenkt hätte, würde der Beichtvater folgende Entscheidung treffen müssen: Susanna könne die Uhr mit gutem Gewissen behalten, müsse aber bereit sein, sich einer etwaigen sententia judicis zu unterwerfen, wenn nämlich die Erben ihr Eigenthumsrecht bestreiten und die Sache dem Civilgerichte zur Entscheidung vorlegen würden.

Ganz anders verhält es sich mit den 300 Gulden. Diese durfte Susanna nicht nehmen und darf sie also auch nicht behalten, wenigstens nicht auf den Titel des von Bertha erhaltenen Versprechens hin. Denn vorerst ist nicht gewiß, ob sich Bertha überhaupt durch jenes Versprechen streng verpflichtet wollte. Gar oft ist in ähnlichen Fällen ein Versprechen nichts anderes, als ein bloßer Voratz ohne die Absicht sich im Gewissen zu verpflichten. Aber wenn wir auch annehmen wollen, daß sich Bertha wahrhaft verpflichtet wollte im Testamente für Susanna das betreffende Legat auszusetzen, so hatte diese doch nur ein jus ad rem erlangt, sie konnte um die Erfüllung des Versprechens bitten früher die Bertha, jetzt deren Rechtsnachfolger, die Erben. Aber sie hat keineswegs das Recht eigenmächtig sich die 300 Gulden zu nehmen, sondern es wird abzuwarten sein, ob die Erben, denen vielleicht das von Bertha gegebene Versprechen ohnehin bekannt ist, sich zur Zahlung dieses Betrages gutwillig herbeilassen oder nicht. Ich sage „gutwillig“, denn gerichtlich können sie nach den citirten Paragraphen nicht gezwungen werden und sie können selbst im Gewissen beruhigt sein, wenn sie nach dem befreienden Ausspruche des Richters handeln. Es wurde gesagt, Susanna könne die 300 Gulden nicht behalten, wenigstens nicht auf den Titel

des von Bertha erhaltenen Versprechens hin. Dieser Beisatz wurde deswegen gemacht, weil es allerdings einen andern Titel geben kann, der ihr das Recht verleiht, auch vor Gericht auf Entschädigung von Seite der Erben Anspruch zu machen.

Gesetzt, Susanna hätte für die viele Arbeit und Mühe, welche ihr die Pflege der kranken und vielleicht auch mürrischen Bertha verursachte, keine Entlohnung erhalten, sondern es wären ihr die 300 Gulden eben als Entlohnung in Aussicht gestellt worden, gesetzt ferner, Susanna hätte sich nur wegen der Aussicht auf jene Entlohnung herbeigelassen, die Beschwerden der Krankenpflege auf sich zu nehmen, so würde ein *contractus onerosus* und nicht mehr ein *contractus gratuitus* vorliegen und Susanna hätte das strikte Recht auch vor Gericht jene Entlohnung zu fordern. Aber auch in diesem Falle dürfte sie sich die 300 Gulden nicht eigenmächtig nehmen, da es eben ohne höchst wichtige Gründe, deren Erörterung nicht in diese Abhandlung gehört, durchaus nicht erlaubt sein kann, den ordentlichen Weg des Gerichtes zu umgehen und sich selbst zu kompensiren.

Professor J o s e f W e i ß.

III. (*Casus moralis.*) (*Pretium infimum, summum, medium.*) In N. wurde die Realität des Guido, bestehend aus Wohnung, Werkstätte, Schoppen und $\frac{1}{8}$ Joch Grund, innerhalb 10 Jahren 3 mal geschätzt, und zwar zu 300, 2600 und 1500 fl. ö. W. Der verhandelnde Beamte glaubte darin einen eclatanten Beweis zu sehen, wie parteiisch und gewissenlos die beeideten Gemeinde-Schätzmänner vorgingen. — Wie konnten in casu diese gerechtfertigt werden? — 1. Die erste Schätzung geschah, als Guido's Gattin starb, und er das gemeinsame Anwesen allein übernehmen sollte. Es war ohnehin mit Schulden belastet; eine höhere Schätzung, resp. höherer Erbtheil des Kindes, hätte den Schuldenstand vermehrt und eine zweite Verhehlchung erschwert, was drückend für Guido gewesen wäre. Erbe war nur Guido und sein einziges Kind, an welche die Realität ohnehin später